

Geschäftsordnung des Jugendkreistags Landkreis Aschaffenburg

Präambel Jugendkreistag

Der Jugendkreistag setzt sich aus jungen Menschen zusammen, die sich aktiv für die Belange und Interessen der Jugend im Landkreis Aschaffenburg einsetzen. Ziel des Jugendkreistags ist es, die Stimme der Jugend zu stärken, ihre Anliegen zu vertreten und die demokratische Mitbestimmung auf kommunaler Ebene zu fördern.

Diese Geschäftsordnung dient der Regelung der Arbeitsweise, der Organisation und der Zusammenarbeit innerhalb des Jugendkreistags, um eine transparente, respektvolle und effektive Arbeit sicherzustellen. Sie soll die Grundlage für eine konstruktive Diskussion, eine demokratische Entscheidungsfindung und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Mitglieder bilden.

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Beschlussfassung

- (1) Die Willensbildung des Jugendkreistages erfolgt durch Beratung und Beschlussfassung.
- (2) Jede Beschlussfassung setzt einen Antrag voraus. Anträge können von jedem Mitglied des Jugendkreistages gestellt werden. Dritte können einen Antrag über ein Mitglied des Jugendkreistages einbringen.

§ 2 Allgemeine Pflichten der Mitglieder des Jugendkreistages

- (1) Die Mitglieder des Jugendkreistages sind zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.
- (2) Das Amt der Jugendkreisrätin, des Jugendkreisrats endet nach einer Wahlperiode von zwei Schuljahren.

§ 3 Auswahlverfahren

- (1) Als Mitglieder in den Jugendkreistag entsandt werden können alle Schülerinnen und Schüler ab der 7. Klasse, die bei ihrer Ernennung maximal 18 Jahre alt sind. Der Wohnsitz im Landkreis Aschaffenburg wird vorausgesetzt. Staatsangehörigkeit und Nationalität spielen keine Rolle.
- (2) Die Entsendung der Mitglieder des Jugendkreistages obliegt den Schulen in eigener Verantwortung.

II. Teil: Sitzungen

§ 4 Zusammensetzung des Kreistages, Sitzungen

(1) Der Jugendkreistag besteht aus dem amtierenden Landrat und den Jugendkreisrätinnen und Jugendkreisräten. Der Landrat, jede Jugendkreisrätin und jeder Jugendkreisrat haben je eine Stimme. Im Verhinderungsfall können der Landrat bzw. die Jugendkreisrätin, der Jugendkreisrat ihr jeweiliges Stimmrecht an eine Stellvertretung übertragen. Die Stellvertretungen der Jugendkreisrätinnen und Jugendkreisräte werden im Vorfeld durch die Schule bestimmt.

(2) Der Jugendkreistag hat maximal 70 Sitze zuzüglich des Sitzes des Landrats. Die Verteilung der Sitze hängt von den teilnehmenden Schulen ab. Jede weiterführende Schule kann bis zu vier Mitglieder (Aufteilung nach Schulgröße) in den Jugendkreistag entsenden.

(3) Die Kommunale Bildungskoordination organisiert die Sitzungen. Eine Vertretung der Kommunalen Bildungskoordination, der Kreisjugendpflege und des Kreisjugendrings sind beratende Mitglieder des Jugendkreistages. Sie haben Rede-, aber kein Stimmrecht.

(4) Die Sitzungen des Jugendkreistages sind grundsätzlich öffentlich.

(5) Zuhörende haben kein Recht, in irgendeiner Form unaufgefordert in den Gang der Verhandlungen einzugreifen. Sie können, wenn sie die Ordnung stören, durch den Vorsitzenden ausgeschlossen werden. Der Vorsitzende kann Zuhörenden Rederecht erteilen.

(6) Die äußere Form der Sitzungen ist würdig zu gestalten. Alle Mitglieder des Jugendkreistages sowie die Zuhörenden sind gehalten, diesem Grundsatz Rechnung zu tragen.

(7) Der Kreisjugending führt eine ordentliche Wahl durch mit den Jugendlichen, die ihren Wohnsitz im Landkreis Aschaffenburg haben, aber keine Schule im Landkreis besuchen. Es werden maximal zwei Jugendkreisrätinnen oder Jugendkreisräte auf diesem Wege bestimmt.

§ 5 Teilnahme und Abstimmungspflicht

(1) Der Jugendkreistag beschließt in Sitzungen.

(2) Die Jugendkreisrätinnen und Jugendkreisräte sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen des Jugendkreistages teilzunehmen. Die Mitglieder des Jugendkreistages müssen sich rechtzeitig vor Beginn zu den Sitzungen einfinden. Im Verhinderungsfall muss das Mitglied dies der Schule und dem Landratsamt unverzüglich melden. Die Schule entsendet in diesem Fall eine vorher bestimmte Stellvertretung.

(3) Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten.

III. Teil: Geschäftsgang

§ 6 Leitung

(1) Der Landrat leitet die Sitzung des Jugendkreistages, sofern er diese nicht auf die gewählte Sitzungsleitung bei einzelnen Tagesordnungspunkten überträgt. Der Landrat kann die Leitung der Sitzung jederzeit wieder übernehmen.

§ 7 Ladung und Tagesordnung

(1) Die Einberufung der Jugendkreistagssitzung erfolgt durch den Landrat.

(2) Die Ladung erfolgt grundsätzlich schriftlich oder in elektronischer Form an die Jugendkreisrätinnen und Jugendkreisräte, sowie an die Schulen. Die elektronische Form wird durch die Zusendung an eine vorab mitgeteilte E-Mail-Adresse gewährt.

(3) Die Ladung hat den Jugendkreisrätinnen und Jugendkreisräten spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zuzugehen. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf eine Woche vor der Sitzung abgekürzt werden.

(4) Die Ladung enthält Ort, Zeit und Tagesordnung der jeweiligen Sitzung und kann an Informationstafeln der Schulen oder in elektronischer Form bekanntgegeben werden.

(5) Die sofortige Beantwortung einer Anfrage kann abgelehnt werden, wenn der Gegenstand durch die Verwaltung geklärt werden muss. Die Antwort ist dann der oder dem Anfragenden in der nächsten Sitzung bekanntzugeben.

§ 8 Antragstellung

(1) Anträge, die in einer Jugendkreistagssitzung behandelt werden sollen, können von jedem Mitglied des Jugendkreistages per E-Mail an Jugendkreistag@Lra-ab.bayern.de gestellt werden.

(2) Anträge, die so spät eingehen, dass die Frist von 4 Wochen nicht gewahrt werden kann, sowie erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Behandlung dringlich ist und der Jugendkreistag der Behandlung mehrheitlich zustimmt.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden. Diese sind

- a. Schließung der Rednerliste,
- b. Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung
- c. Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
- d. Nichtbehandlung eines Tagesordnungspunktes (Gegenstandes),
- e. Verweisung in einen Ausschuss oder an den Kreistag,
- f. Einwendungen zur Geschäftsordnung

Über Anträge auf Schluss der Debatte oder der Rednerliste ist sofort abzustimmen. Den Antrag darf nicht stellen, wer zu dem Tagesordnungspunkt schon gesprochen hat. Hat der

Antrag Erfolg, hat der Vorsitzende und die Antragstellerin oder der Antragsteller zur Sache das Recht zur Schlussäußerung.

§ 9 Beziehung von Bediensteten des Landratsamts

(1) Der Landrat kann nach seinem Ermessen Bedienstete des Landratsamts oder sonstige Auskunftspersonen, die gehört werden können, zu den Sitzungen des Jugendkreistags beiziehen.

§ 10 Sitzungsablauf

(1) Der Ablauf der Jugendkreistagssitzungen ist regelmäßig wie folgt:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Jugendkreistages
3. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte
4. Behandlung von Wünschen, Anträgen und Anfragen aus der Mitte des Jugendkreistages
5. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden

(2) Der Vorsitzende, die Antragstellenden oder die bestellten Berichterstattenden tragen den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände vor und erläutern ihn.

(3) Anträge und Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs zu behandeln.

§ 11 Vorsitz, Handhabung der Ordnung

(1) Den Vorsitz im Jugendkreistag übernimmt der Landrat. Ist der Landrat verhindert, so vertritt ihn seine gewählte Stellvertretung.

(2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung im Sitzungsraum.

(3) Er kann mit Zustimmung des Jugendkreistages Mitglieder, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, von der Sitzung ausschließen.

(4) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen ist, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben.

§ 12 Beschlussfähigkeit

(1) Der Jugendkreistag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 13 Beratung

- (1) Nach der Berichterstattung oder dem Vortrag der Sachverständigen eröffnet der Vorsitzende die Beratung. Jede Beratung setzt einen Tagesordnungspunkt oder einen Antrag aus der Mitte des Jugendkreistages voraus.
- (2) Ein Mitglied des Jugendkreistages darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Wird das Wort gewünscht, muss sich das Mitglied des Jugendkreistages durch Handzeichen bemerkbar machen. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (3) Die Anrede ist an den Vorsitzenden und den Jugendkreistag und nicht an die Zuhörenden zu richten.
- (4) Die Rednerinnen und Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.
- (5) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen. Sind dies Anträge auf Schließung der Rednerliste oder auf Schluss der Beratung und ist der Antrag von Erfolg, hat der Vorsitzende und die Antragstellerin /der Antragsteller zur Sache das Recht zur Schlussäußerung.
- (6) Die Beratung wird von dem Vorsitzenden geschlossen.

§ 14 Abstimmung

- (1) Im Anschluss an die Beratung eines Tagesordnungspunktes lässt der Vorsitzende über den vorliegenden Antrag abstimmen.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen. Im Zweifel wird das Ergebnis durch Wiederholung der Abstimmung festgelegt.
- (4) Die Stimmzählung ist durch den Vorsitzenden und eine von diesem beauftragte Person vorzunehmen. Das Abstimmungsergebnis ist dem Jugendkreistag unmittelbar nach der Zählung bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten.

§ 15 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Jugendkreistages ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (2) Die Niederschrift hat den wesentlichen Inhalt und den zeitlichen Ablauf der Sitzung zusammenfassend wiederzugeben.
- (3) Die Niederschrift muss ersehen lassen
 1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
 2. Namen der anwesenden und abwesenden Jugendkreisräte,
 3. Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
 4. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 5. Abstimmungsergebnis,

6. Ende der Sitzung.

(4) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch die Protokollführerin oder den Protokollführer und den Landrat zu unterzeichnen.

(5) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es der Protokollführerin oder dem Protokollführer gestattet, für Aufzeichnungen einen Tonträger zu verwenden. Nach Fertigstellung und Unterzeichnung der Niederschrift sind die Tonaufnahmen zu löschen.

(6) Neben der Niederschrift wird ein leichter verständliches Protokoll verfasst, das nicht die Namen der anwesenden und abwesenden Jugendkreisrätinnen und Jugendkreisräte umfassen muss. Das Protokoll wird auf der Website des Jugendkreistages veröffentlicht.

IV. Teil: Schlussbestimmung

§ 16 Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann nur durch Beschluss des Jugendkreistages geändert werden. Ein Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung bedarf der 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendkreistages.

§ 17 Verteilung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung wird auf der Homepage des Jugendkreistages veröffentlicht.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am **XX.03.2026** in Kraft.

Aschaffenburg, den **15.12.2025**

Dr. Alexander Legler

Landrat